

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2009

Nr. 2009/52

Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2007 ist die Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. 4.1999, BV; SR 101) in Kraft getreten. Sie gewährleistet den Zugang zu einem Gericht und gilt in grundsätzlich allen Rechtsstreitigkeiten. Die Rechtsweggarantie verpflichtet die Kantone, richterliche Behörden für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten vorzusehen. Weiter wurde die Bundesrechtspflege einer Totalrevision unterzogen und das Verfahren vor dem Bundesgericht mit dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) neu geregelt. Diese Justizreform erfordert auf kantonaler Ebene Anpassungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes. Die Kantone haben dafür bis 1. Januar 2009 Zeit.

Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen wurden in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Juni 2008 (RRB Nr. 2008/1041; RG 086/2008) zusammengeführt und vom Kantonsrat am 29. Oktober 2008 (RG 086/2008) verabschiedet. Dabei haben auch die Rechtspflegebestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) eine Änderung erfahren.

Gemäss neuem § 87^{ter} Absatz 3 VSG können grundsätzlich alle Entscheide des Departements an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide betreffend Genehmigungen nach den §§ 14, 14^{bis}, 41 und 44 VSG.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

2. Erwägungen

Gemäss § 5 der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000 (BGS 411.256) ist gegen Verfügungen des Departements der Regierungsrat Beschwerdeinstanz. Dies entspricht nicht der neuen Rechtsschutzbestimmung des § 87^{ter} Absatz 3 VSG, die als nächsthöhere Beschwerdeinstanz das Verwaltungsgericht vorsieht. § 5 ist daher an diese Gesetzesbestimmung anzupassen und der Regierungsrat durch das Verwaltungsgericht zu ersetzen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen

RRB Nr. 2009/52 vom 13. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 79 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet neu:

§ 5. Beschwerdeführung

Gegen Verfügungen des Departements für Bildung und Kultur aufgrund dieser Verordnung kann beim Verwaltungsgericht innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ GS 95, 188 (BGS 411.256).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (10) KF, VEL, YJP, DA, PHG, RYC, DK, MM, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (7) Wa, RF, KI, SI, mb, gk, aa

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Geschäftsstelle Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO); Roland Misteli,

Geschäftsführer, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG); Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

VSL-SO, Thomas von Felten, Sälischulhaus, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Privatschulen (10, Versand durch AVK)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

GS

BGS

Veto Nr. 185 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. März 2009.